

Politisches A B C

87

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Dritte Lieferung.

Inhalt:

Revolution.
Abdankung.
Civilliste.
Apanage.
Radical — conservativ.

Reichstag.
Nationalität.
Absolutismus.
Alleinherrschaft.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

78



Gedruckt bei Anton Wenke.

...



Revolution heißt Umwälzung, und wird meistens als Staatsumwälzung genannt. In der Schweiz, in Italien, in England, zweimal in Frankreich, in Polen, in den Niederlanden, in Braunschweig und in einigen andern kleinern Staaten Deutschlands sind Revolutionen schon vor dem Jahre 1848 vorgekommen. Die Geschichte des Jahres 1848 aber ist eine mit dem 22. Februar eingetretene Revolution von ganz Frankreich und Deutschland.

Wie sich im Einzelnen, je älter er wird, immer mehr Kräfte, immer mehr Fähigkeiten, sich selbst zu leiten, entwickeln, so daß die Geseze, die er als kleines Kind befolgen mußte, keine Geltung mehr für ihn haben und daher sobald er mündig ist, die Vormundschaft aufhört; — ebenso ist die Geschichte eines Volkes die fortwährende Entwicklung seiner Kraft, die früher oder später, je nachdem sie niedergehalten oder begünstigt wurde, einmal aber gewiß die Geseze zerbricht, die seiner Mündigkeit und Selbstständigkeit noch ferner Fesseln anlegen wollen. Ein weiser Regent oder Vormund des Volkes sieht selbst ein, wann der richtige Zeitpunkt gekommen, freiwillig auf die Rechte unbe-

schränkter Herrschaft zu verzichten, und räumt dem Volke nach und nach die Macht ein, sich selbst zu regieren, oder mit andern Worten frei zu werden. Wo dieß der Fall ist, heißen solche sanfte Veränderungen *Reformen* und sind im Stande die Gewaltthätigkeit und das Schreckliche der Revolutionen zu verhindern.

Ein solcher Fall kommt höchst selten in der Geschichte vor, weil ein Herrscher oder Volksvormund von der Wollust seiner Allmacht gewöhnlich zu sehr verblendet ist, um die Einsicht zu haben, daß er etwas von seiner Macht opfern muß, wenn dieß für die Entwicklung des Volkes nothwendig geworden ist. Dem Vormund des Einzelnen bestimmt ein Gesetz, wann er seine Vormundschaft niederlegen muß, der Vormund des Volkes hingegen, der Fürst, gibt nur solche Gesetze, welche die Unantastbarkeit seiner Macht festsetzen. Das Recht dazu leitet er aus der Geschichte her, d. h. aus dem Umstande, daß sein Ahn, sein Urahn u. s. f. bis in die dunkelsten Zeiten hinauf schon dieselbe Macht gehabt hat. Er nennt dieß das *historische Recht*. Im Volke aber lebt das *natürliche Recht*, d. h. der von Gott ihm eingepflanzte Trieb, sich immer mehr zu bilden, immer kräftiger zu entwickeln und am Ende sich selbst Gesetze zu geben. Wird nun dem natürlichen Recht nicht durch Reformen Genüge gethan, so muß es gewaltsam die Gesetze umstürzen, auf welchen das historische Recht gerne unerschütterlich ruhen möchte. Ein solcher Umsturz ist *Revolution* und zerstört daher vor Allem jene Gesetze, die dem Geiste des Volkes nicht mehr entsprechen. Wo der Geist

des Volkes noch nicht reif und gebildet genug ist, um genau zu unterscheiden, welche Gesetze umgestürzt, welche aber zum Wohl der Menschheit erhalten werden müssen, tritt Anarchie (Gesetzlosigkeit) ein, und die Revolutionen sind dadurch zuweilen von Verbrechen und Gräueltaten begleitet, welche sie so fürchterlich und gefährlich für das Ziel selbst machen, welches damit erreicht werden soll.

Im Gegensatz zu solchen Schreckensrevolutionen, wie namentlich die französische vom Jahre 1789 — 1804 war, hat sich die österreichische Revolution vom März 1848 durch den gebildeten Geist des Volkes ausgezeichnet, welcher nur solche Gesetze zerstörte, die seiner Reife, Würde und Mündigkeit nicht mehr entsprochen haben. Das sind z. B. die Censurgesetze, die jedem Ausdruck, jedem Lautwerden des Volksgeistes Einhalt thun wollten, und durch die Pressfreiheit aufgehoben wurden. Ferner die Gesetze, keine Waffen zu tragen, sondern sich willenlos bei jeder Veranlassung der bewaffneten Soldatenmacht zu überlassen, welche Schmach beseitigt wurde durch Errichtung der Nationalgarde. Endlich die Gesetze des Absolutismus oder der blinden Unterwerfung unter den Einzelwillen des Fürsten, aufgehoben durch die Gewährung der Constitution. Als diese Constitution aber am 25. April erschien, und durch ihre den Adel begünstigende und die Rechte des Volkes schmälernde Zusammensetzung bewies, daß sie nicht in demselben Geiste abgefaßt ist, der die Revolution gemacht hat, mußte eine neue Revolution vom 15. und 26. Mai wieder als Zerstörung der Gesetze vom 25. April auftreten. Zu

unsterblichem Ruhme gereicht es daher dem österreichischen Volke, daß es nur die Gesetze zerstörte, die seine Freiheit schmälern wollten, — aber in seiner Bildung sich rein erhielt von der Schmach, die Gesetze der Sitte, des Eigenthums und des natürlichen Rechtes eines Jeden anzutasten.

Allein, wenn das Zerstören die erste und wichtigste Aufgabe der Revolution ist, um die Schäden der Vergangenheit gründlich auszurotten, so folgt hierauf die nicht minder ernste Arbeit des Wiederaufbauens, damit die Zukunft des Volkes nicht wieder von solchem Schaden angefressen werde. Das Zerstören besorgt das Volk in Masse, zum Wiederaufbauen wählt es seine Vertreter, den Reichstag. Soll die Revolution von Nutzen gewesen sein, so versteht es sich von selbst, daß nicht wieder daselbe aufgebaut werden darf, was eben zerstört worden ist. Es müssen daher Männer in den Reichstag gewählt werden, deren Geist derselbe ist, wie der Geist des Volkes, der die Revolution machte. Denn sonst wird das Volk den Bau sich nicht gefallen lassen und immer von neuem zerstören oder Revolution machen. Eine Revolution ist aber nur dann heilsam, wenn sie jede künftige Revolution unmöglich macht, indem sie dem Volke ein Haus baut, in welchem es mit aller gewünschten Bequemlichkeit wohnen kann und alle seine Bedürfnisse befriedigt werden. Der Reichstag hat daher dafür zu sorgen, daß die Staatsverfassung, die er entwirft, ein solches Haus werde, groß genug, daß alle Wünsche, der ganze Geist des Volkes darin Platz finden. Denn der Geist des Volkes ist Gottes Geist, der da keinen an-

dern neben sich duldet und wehe! wenn im Reichstag ein anderer Geist säße, und das Volk durch eine neue Revolution zeigen müßte, daß es keinen dulden will, als seinen eigenen.

Abdankung (Abdication) nennt man das Verzichten des Staatsoberhauptes auf den Thron, und auf die damit verbundenen Pflichten und Rechte. In der guten alten Zeit, wo Kaiser und Könige ihre Kronen vom Himmel empfangen, und daher den Menschen über die Verwendung dieses Geschenkes keine Rechnung zu legen hatten, waren die Abdankungen höchst selten; erst in neuester Zeit, und zumal seit der ersten französischen Revolution, wo es den Menschen eingefallen war, nicht bloß nach der Krone, sondern auch nach dem Kopfe des Königs zu greifen, zählt die Geschichte zahlreiche Beispiele von Abdication. Gewöhnlich geschah sie auch in dieser Zeit nicht ganz freiwillig, so die Abdankung Napoleons, jene Karl des X. Königs der Franzosen im Jahre 1830, und endlich die neueste, die Abdankung des Königs Ludwig Philipp. Die beiden Letzten hatten die Kronen bereits verloren, als sie abdankten, und dieser letzte Akt war auch der letzte Beweis, daß sie den Volkswillen nie geachtet hatten, denn das Volk hatte sie entthront, darum waren sie nicht mehr im Stande der Krone freiwillig zu entsagen, und darum hatten auch ihre Verfügungen über die Krone keine Giltigkeit.

Die Abdankungen geschehen fast immer zu Gunsten

des nächsten Thronerben. Das Volk achtet gewöhnlich diese letzte Verfügung seines Regenten.

In neuester Zeit hat man oft gefragt, ob denn ein Monarch im constitutionellen Staate das Recht habe, dem Throne zu entsagen, denn die Constitution ist ja ein Vertrag zwischen Volk und Regenten, das Volk erkennt den Monarchen als Staatsoberhaupt, er dagegen hat die vom Volke gegebenen Gesetze zu wahren; sowie nun kein anderer Vertrag rückgängig gemacht werden darf, wenn nicht beide Theile einwilligen, so sollte es auch hier sein; dagegen haben Andere behauptet, daß man Niemanden, also auch keinen König und Kaiser zu lebenslänglichen Dienstverpflichtungen zwingen dürfe, und da am Ende jeder Monarch, der abdankt, entweder nicht regieren kann oder nicht regieren will, also seinen Pflichten nicht nachkommt, so muß ein Volk, welches von einem solchen Unglücke getroffen wird, dasselbe als den Willen des Himmels mit Ergebung ertragen.

Die Abdankung ist oft eine stillschweigende, wenn nämlich das Staatsoberhaupt gegen die Constitution handelt, so z. B. ohne Einwilligung des Volkes das Land verläßt; der Vertrag ist dann gelöst und das Volk kann über die Krone verfügen, oder die Staatsverfassung gänzlich ändern.

Civilliste ist die von der Reichsversammlung festgesetzte Summe, welche der Herrscher jährlich aus den Staatseinkünften erhält, für seinen und seiner Familie standesge-

mäßen Unterhalt. In frühern despotischen und geschlossenen Zeiten, besonders aber als die Fürsten noch absolute Herrscher waren, Niemanden Rechenschaft schuldig als ihrem Gewissen, welches nicht immer hoffähig, d. h. am Hofe zu finden war, schalteten und walteten die Herren mit den Einkünften des Staates und der Staatsgüter nach Gutdünken. Sie nahmen sich aus dem Geld des Volkes, aus den Steuern, was sie nicht nur um leben zu können, sondern auch um alle Tage in Lust und tausend Freuden leben zu können, für nöthig hielten und was übrig blieb, gehörte zur Erhaltung des Staates. Da aber, nachdem der Fürst zuerst für seine Erhaltung gesorgt hatte, nicht mehr genug übrig blieb für den Staat, so mußte dieser immer mehr Schulden machen, die nur wieder durch das Auflegen neuer Steuern gedeckt werden konnten. Von solchen neuen Steuern nahmen die Fürsten dann gleich wieder, um die schöne Gelegenheit nicht unbenützt zu lassen, was sie für diese und jene Ausgabe, etwa für die glänzende Ausstattung einer sich verheirathenden Prinzessin oder für die Reise eines Prinzen nöthig glaubten, neue Schulden mußten gemacht, neue Steuer aufgelegt werden, und so fort mit Grazie in das Unendliche, — wenn nicht plötzlich den Völkern der Geduldfaden gerissen wäre. Jetzt wollen sie Rechenschaft haben von jedem Kreuzer Einnahme und Ausgabe, denn sie haben das Recht sich selbst Steuern aufzuerlegen und zwar nur so viel als sie nach genauer Abschätzung der Staatsbedürfnisse als unabweislich nothwendig erkennen. Nachdem nun alle Staatsbedürfnisse befriedigt sind,

kömmt der Fürst und sagt, daß er auch ein Staatsbedürfniß ist und daher auch befriedigt werden muß. Er hat nicht mehr das Recht oder vielmehr das Unrecht, sich selber Alles zu nehmen, man muß ihm daher geben. Ein Fürst muß auch leben und wenn wir einen haben wollen, müssen wir ihn bezahlen dafür, wie jeden andern Beamten.

Die Civilliste muß nun genau nach der Größe und dem Reichthum des Staates abgemessen sein. Daß sie nicht zu groß sein darf, das spürt gleich Jeder, der dafür in die Tasche greifen muß, das braucht keines besondern Beweises. Schwieriger ist schon zu beweisen, daß sie auch nicht zu klein sein darf. Der Beweis liegt darin, daß der Fürst eben so gut wie das Volk mit der Constitution zufrieden sein soll. Zugleich soll ihm durch eine genügende Civilliste jede Versuchung genommen werden, sich unrechter Weise durch Bestechung und heimlich Geld aus den Staatsmitteln zu verschaffen. Außerdem muß ein Fürst die Möglichkeit haben, fürstliche Tugenden zu üben, nicht nur durch Wohlthaten, auch durch Unterstützung der Wissenschaften, durch Beschützung der Kunst. Endlich gebührt es sich für einen Staat, wenn er nun schon einmal ein monarchischer sein will, daß der Fürst, der ihn repräsentirt (in seiner Person vorstellt), gerade so groß und reich lebe, als der Staat selbst groß und reich ist. Doch ist zu bedenken, daß ein demokratischer Staat seine Ehre nicht im Fürsten vertreten sieht, sondern in seinen Bürgern und daß der Fürst eines demokratischen Staates nicht verschwenderischer zu leben braucht als ein wohl-

habender Bürger, weil er selbst nur der erste Bürger des Staates ist.

Die Größe der Civilliste kann entweder für die Zeit festgesetzt werden, binnen welcher eine neue Abrechnung in den Finanzen stattfindet (gewöhnlich ein Jahr) oder sie kann lebenslänglich oder auch erblich für alle Zeiten bestimmt werden. Von allen Staatsgelehrten ist die Festsetzung für lebenslänglich d. h. so lange der Fürst regiert, als die weiteste Art der Verleihung erkannt worden. Denn würde die Abschätzung der Civilliste alle Jahre von neuem vorgenommen, so könnte ein armer Fürst sein Brot oder seine Kuchen nur mit Angst und Zittern essen, denn er müßte fürchten, daß er im nächsten Jahre weniger zu verzehren haben wird. Er könnte sich nichts anschaffen, was alle Jahre neue Ausgaben macht, da er nicht gewiß ist, ob er dieselben alle Jahre decken kann. Er hätte es nicht einmal so gut, wie jeder andere Staatsdiener, der weiß daß sein Gehalt jährlich dieselbe Summe beträgt. Er dürfte leicht auf andere Wege verfallen, sich für alle Fälle Geld zu schaffen und vor solchen heimlichen Wegen, wie sie die Fürsten bisher einzuschlagen gewohnt waren, muß ein Volk sich beschützen, indem es jede Versuchung dazu wegräumt.

Auch wäre es nicht klug, die Civilliste des Fürsten auch gleich für seinen Nachfolger und für alle Zeiten festzusetzen, denn die Bedürfnisse des Staates wechseln wie die des Fürsten, und die Interessen beider müssen gegeneinander von Zeit zu Zeit abgewogen werden. Zugleich ist das Geld manchmal mehr, manchmal weniger werth.

Darum ist das Ableben eines Fürsten und die Thronbesteigung seines Nachfolgers der passendste Zeitpunkt von neuem über die Größe der Civilliste zu berathen. So ist auch das Gesetz dafür in England und dort zugleich bestimmt, daß wenn dem Fürsten einmal die Civilliste bewilligt ist, während seiner Lebenszeit keine Erhöhung derselben, ohne Zustimmung des Reichstages, aber auch keine Verminderung ohne Zustimmung des Fürsten stattfinden darf.

Apanage heißt das Einkommen, welches die Prinzen von den Staatseinkünften zu beziehen, sich für berechtigt halten. Es herrscht nämlich unter ihnen die Ansicht, der Staat müßte sie schon dafür bezahlen, daß sie geruhten auf die Welt zu kommen. Da die fürstlichen Herrn bekanntlich gerne recht vielen Prinzen Gelegenheit geben auf die Welt zu kommen, so wird die Staatskassa durch Auszahlung von Apanagen ungebührlich belastet. Eine genügende Civilliste (siehe oben) muß daher hinreichen dem Fürsten die Mittel zu geben wie jeder Hausvater für die Seinen zu sorgen.

Wollen die Prinzen nicht der Civilliste zur Last fallen und können sie nicht dem Staate zur Last fallen, so bleibt ihnen nichts übrig in ihrer Verzweiflung, als sich wie jeder andere ehrliche Mann dem Staate nützlich zu machen und für irgend ein Staatsamt, das sie auszufüllen im Stande sind, die gebührende Befoldung zu empfangen.

Radical ist ein fremdes Wort und heißt zu deutsch, gründlich, mit der Wurzel. Sonst hörte man dieses Wort nur von Aerzten aussprechen, wenn sie sagen wollten, daß sie ein Uebel gründlich behandeln, daß sie auf den Sitz des Uebels zurückgehen und es mit der Wurzel ausreißen.

Zum Gegensatze von diesen Aerzten gab es andere, die nur oberflächlich behandelten, die nie die Ursache einer Krankheit zu erforschen suchten, die jede Erscheinung, die sich ihnen bot, für die Krankheit selbst hielten und darauf loskurirten. Ein Arzt der ersten Art, ein radicaler Arzt, wie wir ihn nennen können, würde, wenn man ihm über einen heftigen, brennenden und klopfenden Schmerz im Schenkel oder Arm geklagt hätte, genau untersucht haben, ob nicht ein Geschwür in der Tiefe seinen Sitz habe; hätte er dieses gefunden, würde er den Schmerz gewiß erhöht haben, indem er in dieses Geschwür recht tief geschnitten hätte, um es zu öffnen und die Heilung zu bewirken; er würde sogar, wenn dieses nicht ausgereicht hätte, den Fuß abgenommen haben, um den Menschen zu retten. Der andere Arzt hingegen hätte recht viele Schlaftränken und schmerzstillende Mittel verschrieben, der Kranke hätte den Schmerz verschlafen, das Uebel hätte indessen fortgewuchert und mit dem Schmerze auch den Körper getödtet. Ein solcher Arzt heißt ein Charlatan, man könnte ihn auch einen Conservativen nennen, nämlich einen solchen, der Alles in früherem Zustande erhalten will.

Seitdem man erkannt hat, daß der Staat kein todttes Uhrwerk sei, welches einmal aufgezo- gen, seinen Gang regelrecht fortnehme, daß er vielmehr ein großer lebender Körper sei, der wie alles Lebende sich fortschreitend entwickle, aber auch Krankheiten und Stockungen unterworfen ist, seitdem hat man die Worte radical und conservativ auch in der Politik (die Heilkunst der Staaten) angewendet. Die Politiker sind die Aerzte des Staates, sie sind radical, wenn sie dem Uebel, an welchem der Staat leidet, auf den Grund zu kommen suchen, wenn sie es nicht scheuen, tief einzuschneiden, um zu heilen. Sie müssen oft alles Vorhandene zerstören, um etwas Gesundes, Kräftiges wieder herzustellen, so wie der Arzt den Kranken, dessen Säfte verdorben sind, durch die Hungertur herabbringen muß, um ihn für die Aufnahme guter Säfte empfänglich zu machen.

Die conservativen Politiker dagegen, welche vor dem Anblicke einer weit klaffenden Wunde eines tief gehenden Geschwürs zurückschrecken, suchen sich durch immer neu aufgelegte Pflaster diesen Anblick zu entziehen, den Schmerzensruf des Staates, der ihren Ohren unangenehm ist, suchen sie durch Pülverchen und Säftchen zu ersticken. In der Tiefe eitert das Geschwür, und übt seine zerstörende Kraft.

Wenn die Radicalen einen Theil des Staates, der wie ein fremder Körper an demselben wuchert, und seine besten Säfte zerstört, abnehmen will, damit der übrige Körper erhalten bleibt, wenn z. B. die Radicalen in Oestreich die Freiebung Italiens um jeden Preis verlangen, da schreien die Conservativen Zetter und Mordjo, rufen, man wolle

die Einheit Oestreichs vernichten, bedenken aber nicht, daß das ungetheilte Oestreich, wie sie es erhalten wollen, eine Mumie (balsamirte Leiche) sei, die aus der Ferne wohl erhalten aussieht, aber bei jedem starken Ruck in Staub zerfällt. Wenn der Radicale an die Vorurtheile, an den Wahn von Rang- und Standesunterschied, der so lange die Welt befangen hielt, die zerstörende Art anlegt, wenn er das in Verwesung begriffene Aristokratenthum aus dem Wege räumt, um für das üppig emporwachsende Volk Boden zu gewinnen, da rufen die Conservativen abermals, man wolle nur Umsturz und Vernichtung; sie haben sich an diesen Moderdunst so gewöhnt, daß sie die frische erquickende Freiheitsluft nicht mehr ertragen, daß sie schwindlig werden, wenn sie aus dem Kerker, der sie so lange gefangen hielt, in Gottes freie Natur treten.

Der Reichstag ist das große Concilium (ärztliche Berathung). Die Aerzte setzen sich ans Krankenbett des Staates, die hochgelahrten Conservativen mit den gepuderten Perrücken und den langen Böpfen fühlen mit ganz weisen Mienen den Puls, schütteln bedächtig den Kopf und ordiniren — Ruhe; die Radicalen dagegen durchwühlen den ganzen Staatskörper von oben herab, und von unten hinauf, suchen nach jeder schadhaften krebstartigen Stelle, und setzen das Operationsmesser an dieselbe, ist erst das Böse weg, dann heilt die Natur selbst, wenn man sie nur durch einfache Lebensweise, durch kräftige Bewegung unterstützt. Eine große und mächtige Partei in diesem Sinne brauchen wir, soll unser Reichstag segenreich wirken. Vieles Alte,

Schadhafte muß weggeräumt werden, nur aus der Vernichtung kann neues Leben erblühen.

Reichstag nennt man die Versammlung der Volksvertreter zur Berathung der gesammten Staatsangelegenheiten. In den verschiedenen Ländern führen diese Versammlungen verschiedene Namen. In England nennt man sie *Parlament*, in Spanien *Versammlung der Cortes*. In Frankreich hieß sie *Versammlung der Kammern*.

Das Wort *Reichstag* ist keine Erfindung der neuesten Zeit, keine Ausgeburt der jungen neuerungsfüchtigen Brauselköpfe, wie uns die in den alten Formen erstarrten Herrn glauben machen wollen; wir begegnen vielmehr diesem Begriffe in der ältesten Geschichte der Deutschen, er hat sich in derselben bis auf die neueste Zeit erhalten, nur war seine Bedeutung nicht immer dieselbe, sie wechselte stets wie die Bedeutung des Wortes *Volk* selbst wechselte.

In der frühesten Zeit der deutschen Geschichte galt ein jeder Stammesgenosse so viel als der andere, es gab keine Stände, keine Rangordnung, kein *Hoch* und kein *Niedrig*, da hieß *Volk* die Gesammtheit aller Stammesgenossen, jeder hatte gleiches Recht sich an den Volksangelegenheiten zu betheiligen. Das Kriegshandwerk war damals die vorzüglichste Beschäftigung des freien Mannes, die Reichstage hatten Kriegsunternehmungen zu berathen und jeder Mann hatte bei diesen Berathungen Stimme. Als sich dann später einzelne Heersführer durch Muth und Ge-

schicklichkeit hervorthaten, erhoben sie sich über jene die sie zu ihren Führern gewählt hatten, sie eigneten sich die Kriegsbeute an, gaben dem Stammesgenossen kleinere Theile zur Nutznießung d. h. sie belehnten sie damit. Diese bildeten dann ihre Vasallen, waren von ihnen abhängig und mußten auf das Recht verzichten, an den Beratungen Theil zu nehmen.

Die durch Waffengewalt, durch ungerechte Bedrückung ihrer Stammesgenossen reich und mächtig gewordenen Männer nannten sich den Adel des Volkes, und maßten sich allein das Recht an, über die Stammesangelegenheiten zu berathen. Da sie aber außer dem Kriegshandwerke nichts verstanden, verstärkten sie sich noch durch die hohe Geistlichkeit, und als dann später die einzelnen deutschen Stämme sich zu einem großen Reiche vereinigten, da waren es jene Stammführer, jene sogenannten Edlen und die Geistlichen welche den Reichstag zusammensetzten, welche das ganze Volk vertraten. So war und so blieb es in Deutschland durch viele Jahrhunderte und bis auf die neueste Zeit, mit der einzigen Ausnahme, daß die Zahl des Adels mit jedem Jahre größer wurde, daß dieser selbst nicht einmal das Verdienst großer Waffenthaten hatte, und nur sein ganzes Recht darauf stützte, Familien anzugehören, in welchem die Volksbedrückung erblich geworden war.

Die Uebermacht des Adels erstreckte sich nicht bloß auf das Volk, sondern auch auf Kaiser und König, so daß die letztern im Volke die Stütze suchen mußten gegen den Hochmuth des Adels. So war es in England König Eduard

der I., welcher schon im 13. Jahrhunderte Abgeordnete des Volkes berief, damit sie ihm die Steuern bewilligten, welche der Adel nicht gestatten wollte. Diese Volksvertreter welche nicht die Einsicht, sondern der Eigennuz des Königs zusammenberufen hatte, bildeten die Grundlage der jetzt noch bestehenden Volkskammer, des Hauses der Gemeinen. Die Adelligen wollten mit diesen Männern des Volkes, die sich redlich durch Gewerbe und Handwerk nährten, also ihnen so ganz unähnlich waren, nichts zu thun haben, sie saßen daher in einer Kammer für sich und so entstand das englische Parlament, welches aus 2 Kammern besteht, dem Oberhause, dem Hause der Lords, in welchem die ältesten Söhne hochadelicher Familien und die hohe Geistlichkeit, ihren Sitz hat, und dem Unterhause, in welchem Abgeordnete des Volkes sitzen. Wiewohl selbst im Unterhause nicht jeder aus dem Volke sitzen durfte, sondern ein gewisser Steuerbetrag, und zumal in den früheren Jahrhunderten ein sehr hoher Betrag (also ein sehr beschränkender Census) zur Wahl und zum Sitze im Parlamente berechtigte, hatte doch diese Volksvertretung den wohlthätigsten Einfluß auf das Gedeihen des Staates, und wenn wir England schon seit lange als das blühendste mächtigste Land Europas anerkennen müssen, wenn wir in dieser Zeit des allgemeinen Umsturzes, England allein kräftig und wenig erschüttert stehen sehen, müssen wir dieses dem Umstande beimesen, daß Englands Volk seit vielen Jahrhunderten seiner natürlichen Rechte an der Gesetzgebung Theil zu nehmen sich erfreute.

Auch in Frankreich war eine Art der Volksvertretung bereits in der frühesten Zeit gestattet. Könige hatten dieses Recht des Volkes, demselben als G n a d e gewährt, um wie in England sich eine Stütze gegen den übermüthigen Adel zu schaffen. So wie sie aber ihre Macht gekräftigt sahen, raubten sie dem Volke seine Rechte, verachteten daselbe, und machten es zum Ziele der schamlosesten Willkühr der frechsten Unterdrückung. Ein französischer König jener Zeit, der nur als Tyrann, als Gewalttherrscher mit Recht »der Große« genannt wurde, that den berücktigten Ausspruch: »der Staat bin ich.« und bezeichnete dadurch die Regierungsform jener Zeit. Das ganze Volk galt nur als Ackergaul, welcher pflügen und arbeiten mußte, um dem König und seinem Hofstaate die kostspieligsten und ausschweifendsten Genüsse zu schaffen. Steuern ohne Zahl verzehrten den Schweiß des Armen, das leiseste Wörtchen der Mißbilligung, der gelindeste Zweifel in die Willkühr des Alleinherrschers wurde mit dem schwersten Kerker bestraft, einem Wurm gleich wurde das Volk getreten, und fragte man nach dem Rechte jener Könige, da war die Antwort: »Es ist so mein plaisir.«

Aber das getretene in den Staub gedrückte Volk erhob sich plötzlich im Bewußtsein seines guten Rechtes und seiner Kraft. Die französische Revolution brach aus, jener große Kampf für Freiheit, Recht und Menschenwürde. Ein Reichstag ward ausgeschrieben, ein Reichstag in der schönsten, in der einzig würdigen Form, ohne Rang-, ohne Standesunterschied, mit einem Worte eine Nationalversammlung.

lung. Sein erstes und sein unvergängliches Werk war die Verkündigung der Menschenrechte. »Alle Menschen sind gleich, alle haben gleiche Rechte und Pflichten im Staate,« war der oberste und herrlichste Grundsatz.

Dieser hat wie ein leuchtender und erwärmender Sonnenstrahl die dicke Finsterniß, die so lange auf Europa gelegen durchbrochen, mit einem Male erwachten alle Völker aus dem tiefen Schlafe und riefen stürmisch nach ihrem Eigenthume, welches ihnen die Fürsten so lange betrügerisch vorenthalten hatten. In Deutschland wurde viel versprochen, wenig gehalten, die Fürsten mäkelten mit dem Volke um seine Rechte, — sie gestatteten ihm eine Vertretung, das Volk selbst aber wurde zuvor, nach seinem Metallwerthe und nach seinen Titeln in Klassen-Abtheilungen, in sogenannte Stände getheilt, die Versammlungen der Volksvertreter in diesem Sinne waren die ständischen Reichstage, was sie genützt und welcher Theil der Bevölkerung zumeist dabei bedacht war, weiß jeder von uns. Die Staaten die es besser machen wollten, gestatteten die Volksvertretung in 2 Kammern; und wenn man in den letzten Jahren in Deutschland von Reichstagen sprach, war es die Versammlung dieser 2 Kammern.

Die vielfachen und erschütternden Revolutionen der jüngsten Tage haben über die Bedeutung und über die Zweckmäßigkeit diese Reichstage entschieden. Ein Volk welches erkannt hat, daß es ihm allein zusteht sich Gesetze zu geben, daß von diesem Rechte niemand ausgeschlossen werden dürfe, weil jeder Staatsangehörige gleiche Rechte

hat, kann nicht länger unterdrückt werden. Die Reichstage die dem Volkswillen entsprechen sollen, müssen daher das Volk in seiner großen Gesamtheit als einen einzigen Körper in einer einzigen Kammer vertreten, das ist's was unsere Ahnen, die alten Deutschen besaßen, und das dürfen und müssen auch wir, ihre Freiheits begeisterten Enkel anstreben.

Die Aufgabe des Reichstages ist verschieden, je nachdem er in Staaten abgehalten wird, die bereits eine wohl begründete Verfassung haben, oder in solchen, die eine neue Verfassung erhalten sollen. Im erstern Falle hat es der Reichstag nur selten mit Gesetzen zu thun, welche die Verhältnisse oder Einrichtung des Gesamtstaates ändern, es ist vielmehr sein vorzüglichstes Geschäft die Verwaltungsangelegenheiten für das kommende Jahr zu regeln. Also vorzüglich die Einnahmen und Ausgaben zu bestimmen, d. h. das Budget (lies Büdsche) zu berathen. Der Finanzminister legt dem versammelten Reichstage einen Ueberschlag vor, in welchem die Ausgaben fürs Heer (für Land und Seemacht), für den Regenten (in einer Monarchie) u. s. w. aufgeführt sind, der Reichstag hat zu bestimmen, ob diese Ausgaben nöthig sind, oder ob sie vermindert werden müssen. Von der andern Seite muß er auch dafür sorgen, in welcher Weise diese Ausgaben gedeckt werden können, ob die bisherigen Steuern genügen, oder ob neue auferlegt werden müssen, oder ob die bestehenden vermindert werden können. Nachdem die Volksvertreter so über das Vermögen des Volkes strenge zu Rathe gegangen sind, dann kommen

andere Gesetzesvorschläge an die Reihe. Jedes Mitglied hat das Recht ein Gesetz vorzuschlagen, einen Antrag (Motion) zu stellen, wenn dieser Antrag noch von einem andern Mitgliede unterstützt wird, dann wird darüber reiflich verhandelt (debattirt). Nachdem alles besprochen, und jedes Für und Wider in Erwägung gezogen ist, läßt der Präsident die Frage, den gestellten Antrag zur Abstimmung bringen, d. h. die einzelnen Mitglieder der Versammlung müssen sich entscheiden ob dieser Vorschlag angenommen werden solle, oder nicht. Die Abstimmung geschieht gewöhnlich dadurch, daß alle welche dafür sind, die Hände in die Höhe heben, und daß nachher als Gegenprobe, alle welche dagegen sind, die Hände emporheben. Noch verlässlicher ist die Abstimmung, was jeden der Deputirten auf das Aufrufen des Präsidenten oder Secretärs mit Ja oder Nein antwortet. Je nachdem sich dann für das eine oder das andere mehr Stimmen aussprechen, wird der Antrag angenommen oder verworfen. Soll der gemachte Antrag (in England) Gesetzeskraft haben, muß er 3mal gelesen und 3mal darüber abgestimmt werden, eine jede mögliche Uebereilung zu verhüten.

Weit bedeutungsvoller ist der Reichstag, der die Aufgabe hat, eine neue Verfassung, eine neue Regierungsform festzusetzen, ein sogenannter constituirender Reichstag.

So lange die Könige noch meinten, sie seien von Gottes Gnaden da, war es ihre Sache zu geruhen, diese oder jene Gnade dem Volke zu ertheilen, und das willenlose Volk hatte diese Beweise der unendlichen Huld in unbe-

grenzter Dankbarkeit hinzunehmen; sowie aber das Volk sein natürliches Recht, sich selbst zu regieren, erkannt hat, ist es auch Sache des Volkes zu bestimmen, in welcher Weise es seine Angelegenheiten leiten oder regieren will. Es kann entweder die Regierungsgeschäfte gänzlich übernehmen, seine Vertreter geben Gesetze, und ein verantwortliches Reichsoberhaupt, ein Präsident, der nur für wenige Jahre gewählt ist, hat die Ausführung dieser Gesetze, diese Regierungsform ist die Republik; oder es theilt die Regierungsgeschäfte zwischen seinen Vertretern und einem unverantwortlichen Reichsoberhaupte, einem Regenten, dieses ist die constitutionell monarchische Regierungsform. Sache des constituirenden Reichstages ist es zu bestimmen, welche dieser Regierungsformen für den gegenwärtigen Zustand eines Volkes die zweckmäßigste sei. Hat sich der constituirende Reichstag für die constitutionelle Monarchie entschieden, dann muß die Theilung der Gewalt zwischen Volk und Regenten genau festgestellt werden. Das Verhältniß zwischen Volk und Fürst beruht in einem constitutionellen Staat auf einen Vertrag, das Volk überläßt nämlich dem Fürsten Rechte, er hingegen hat dafür Pflichten gegen das Volk übernommen, dieser Vertrag muß also von Seite des Volkes ausgehen, und vom Könige beschworen werden. Die constituirende Versammlung hat diesen Vertrag, den Constitutionsentwurf (die Charte) auszuarbeiten, und dem Könige zur Annahme vorzulegen. In keiner Weise dagegen darf dieser Verfassungsentwurf vom Könige ausgehen und dem Volke geboten werden; eine solche sogenannte

geschenkte (octroirte) Verfassung ist grundschlecht, denn wenn der König das Recht hat, einen Theil seiner Macht dem Volke zu übertragen, heißt es, er sei im Besitze der unumschränkten Regierungsgewalt, er trete nur aus gutem Willen oder aus besonderer Rücksicht einen Theil ans Volk ab, und könne darum nach Willkühr dieses Geschenk zurücknehmen. Darum war jene zweite Revolution vom 15. Mai, die wir machen mußten, eine Nothwendigkeit, nur eine Ergänzung des 15. März.

Mit diesem Tage sind wir in unsere natürlichen Rechte, in die Rechte der Volkssouveränität (Volksherrschaft) getreten.

Die Constitution, die dann aus dem Reichstage hervorgehen wird, ist eine pactirte, d. h. eine durch Vertrag zwischen Volk und Fürst entstandene, und darum ohne Zustimmung beider Theile unverleßlich.

Die Aufgabe dieses Vertrages und damit auch die des constituirenden Reichstages ist zugleich auch jene, die Rechte eines Jeden aus dem Volke zu wahren, ihm seine bürgerlichen und politischen Rechte sicher zu stellen. Dies geschieht in den sogenannten Grundgesetzen, die die Stellung des Gesamtstaates und jedes Einzelnen im Staate zu bestimmen haben. Damit diese den Ansprüchen eines Jeden entsprechen, muß der Reichstag der reine unverfälschte Ausdruck des Gesamtwillens sein; er darf ferner in seiner Haltung nicht schwankend, sondern kräftig und entschieden sein. Wir wollen Letzteres im Artikel Parteien weiter ausführen.

Nationalität ist der Inbegriff der Sprache, der Sitten Gebräuche und des Charakters eines Volkes. Nach der biblischen Sage hat Gott die Sprache der Menschen verwirrt, bis sie einander unverständlich wurden und den Thurm zu Babel nicht mehr bis in den Himmel bauen konnten. Das heißt eigentlich, wenn sich die Menschen einmal alle verstehen werden, wenn alle das gleiche Streben und das gleiche Ziel haben werden, so werden sie schon auf Erden in das Himmelreich gelangen. Die gebildeten Völker haben aber alle nur Ein Streben, d. i. die Freiheit. Wenn erst alle Völker frei sind, dann werden sie sich trotz Verschiedenheit der Sprache und des Charakters einander verstehen lernen und das Glück der Menschen wird bis in den Himmel reichen. Denn Bildung und Civilisation sind der Thurm, der auf der Freiheit beruht und von den Völkern, die sich verstehen, gemeinschaftlich immer höher gebaut wird.

Soll aber ein Volk den Drang nach Freiheit haben, um sich dann mit den übrigen freien Völkern zu vereinigen zu gleichem Ziel, so muß es erst gebildet sein, denn nur ungebildete Völker: die Russen, die Türken, die Neger sind Sklaven. Die Bildung kann es aber zuerst nur aus seiner eigenen Sprache oder mit andern Worten, aus der Entwicklung seiner Nationalität schöpfen und bevor es andere Völker verstehen gelernt, muß es erst sich selbst verstehen oder es muß gebildet sein.

Als sich die Völker noch wie Schafe von den Fürsten verkaufen und verhandeln ließen und von einem Fürsten auf den andern forterbten wie Grundstücke, geschah es daß Völ-

fer von verschiedenen Sprachen unter dasselbe Regiment unter denselben Fürsten kamen. So hat Oesterreich außer Deutschen, noch Böhmen, Polen, Italiener, Ungarn, Kroaten, Slavonier, Illyrier unter seiner Herrschaft. Die absolute Regierung Metternichs wußte sehr wohl, daß die Völker nach Freiheit ringen, wenn sie gebildet sind, daß sie ferner die Bildung nur aus ihrer eigenen Sprache schöpfen können. Er unterdrückte daher die Sprache oder die Entwicklung der Nationalität, indem er in Aemtern und Schulen andere Sprachen reden ließ, als die im Lande herrschenden. Zugleich trug er dadurch Sorge, daß die verschiedenen Völker gegeneinander feindlich gehetzt wurden, theils damit sie sich nicht unter einander zu dem Zweck der Freiheit vereinigen, theils damit sie ihren Haß nur gegen die andersredenden Brüder, nicht gegen das Alle gemeinschaftlich drückende absolute Regiment richten.

Als nun mit Metternich das absolute Regiment stürzte, war es die erste Sorge der verschiedenen Völker Oesterreichs ihrem langgenährten Haß gegeneinander freien Lauf zu lassen und sich gewaltsam zu trennen. Die Italiener (Lombarden und Venedig) warfen die Deutschen aus dem Lande und kämpften noch gegenwärtig für ihre Unabhängigkeit von Oesterreich und ihre Vereinigung mit dem übrigen Italien. Die Ungarn machten sich ebenfalls unabhängig, indem ihnen der Kaiser erlaubte, sich ein eigenes ungarisches Ministerium, eine vom deutschen Oesterreich getrennte Verwaltung zu geben. Die Galizier, die ohnehin mit den übrigen Polen einst ein selbstständiges Königreich bildeten, sinnen dar-

auf, wie sie wieder ein solches schaffen könnten. Die Böhmen (Czechen) endlich gehen gar mit dem Gedanken um, ein großes Reich zu gründen, in welchem alle Völker, deren Sprache sich von demselben slavischen Sprachstamme herleitet, wozu außer den Polen, Kroaten, Serben, Wallachen &c., auch noch die Russen gehören, mit einander vereinigt werden (Panславismus). Eben so suchen wir deutsche Oesterreicher uns mit dem übrigen Deutschland zu einer großen Nation, zu einem Staat zu vereinigen, dessen Verfassung eben von abgeordneten aller deutschen Staaten in Frankfurt berathen wird.

Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Die Einheit, die wir Deutsche anstreben, dürfen wir auch den andern Völkern nicht verwehren und so gut wie wir die deutsche Sprache und Literatur gepflegt und geschützt und in Aemtern und Schulen heimisch wissen wollen, müssen wir dasselbe auch den Polen, Böhmen u. s. w. gestatten. Der Unterschied liegt nur darin, daß wir Deutsche bereits gebildet genug sind, um zu wissen, daß in der Freiheit auch der Frieden mit andern freien Völkern und der Schutz aller Nationalitäten liegt, — während die slavischen Völker, deren Bildung unter dem alten Regiment nicht so weit vorschreiten konnte, größtentheils noch der Meinung sind, sie könnten ihre Sprache und Nationalität nur durch Unterdrückung der Fremden, d. h. der Deutschen, aufrecht erhalten. Deshalb bedrohen sie die Deutschen, die in ihren Ländern wohnen und wären sogar, um nur ihre Nationalität mächtig geschützt zu wissen, nicht abgeneigt, sich mit dem

despotischen Rußland gegen uns zu vereinigen. Das dürfen wir natürlich nicht dulden und in diesem Falle gäbe es Krieg. Allein, es ist zu hoffen, daß der Geist der Freiheit, der heute durch Europa weht, auch die Bildung der slavischen Völker noch zur rechten Zeit reifen wird. Sie werden sich überzeugen, daß nicht russischer Despotismus, sondern die Demokratie der sicherste Schutz für die Entwicklung aller Nationalitäten ist und wir werden dann eben so wenig von ihnen zu besorgen haben, als sie von uns. Wenn dann alle Völker durch die freie Pflege ihrer Sprache und nationalen Eigenthümlichkeiten, hauptsächlich aber durch demokratisches Leben, welches allein solche Pflege begünstigt, auf gleicher Höhe der Bildung und Civilisation stehen, dann werden sie sich trotz aller Verschiedenheit einander verstehen, denn die Freiheit ist wie Musik, eine Sprache für Alle. Dann wird jener Thurmbau fertig gemacht werden und das Glück der Menschheit bis in den Himmel reichen.

Wie wir also darauf bedacht sein müssen in unserer eigenen Ehre und Sicherheit von den slavischen Völkern nicht angegriffen zu werden, ebenso müssen wir den mit uns verbundenen slavischen Völkern die Sicherheit geben, welche eine freie Entwicklung ihrer Sprache und Nationalität in Anspruch nimmt.

Absolutismus, Alleinherrschaft. In einem Staate, wo nur Einer befehlet, Gesetze gibt, dieselben aber wieder nach Gutdünken umstößt, alle Andern aber

blindlings, ohne Widerrede gehorchen müssen: dort herrscht der Absolutismus. Der Absolutismus ist die unbeschränkte Alleinherrschaft eines Einzigen über das Volk, das heißt, über eine Menge von Unterthanen oder Sklaven. In einem absolutistischen Staate ist der Fürst oder König die Quelle und der Inbegriff alles Rechtes, alle Anderen sind von Natur aus unberechtigt und können alle Berechtigungen nur durch ihn und von ihm erhalten. In wissenschaftlicher Beziehung versteht man unter Absolutismus diejenige Regierungsform, bei der ein Staat, das ist eine Menge von Familien, die zum wechselseitigen Schutze ihres Eigenthumes, ihres Lebens und der Freiheit sich verbunden haben, bloß von einem einzigen Menschen oder von einer Körperschaft regiert wird, jedoch so, daß weder dieser Einzige, der Fürst oder König heißt, noch eine Mehrheit von Menschen (ein Collegium, eine privilegierte Klasse) bei der Regierung an irgend ein Gesetz oder nur an eines, welches sie sich selbst gibt, gebunden ist, und weder ein rathendes noch ein bewilligendes Collegium von Räten oder Senatoren an der Seite hat. Ein absoluter Monarch ist ein Alleinherrscher, der bei seiner Gesetzgebung nicht den Rath eines Reichstages oder Parlamentes zu hören braucht und sich überhaupt nur so lange an ein selbstgegebenes Gesetz bindet, als dies zur Erreichung seiner Absichten, die sehr oft verderblich sein können, förderlich ist. Auch dort, wo eine Klasse von Menschen herrscht, die ohne Beirath des Volkes Gesetze gibt und aufhebt, eine Aristokratie (Adelsherrschaft) oder Olyarchie (eine Herr-

schaft von Mehreren) kann der Absolutismus stattfinden, wenn nämlich kein Grundgesetz vorhanden ist, welches bestimmt, in wiefern sich diese Klassen bei der Erlassung von Gesetzen und der Vornahme wichtiger Schritte an die Bewilligung und Uebereinstimmung des Volkes zu binden haben, das heißt, wenn keine Constitution zwischen der herrschenden und der beherrschten Partei steht. Eine Constitution ist eigentlich die Verhütung einer absolutistischen Regierungsgewalt.

Als die Völker noch nicht so aufgeklärt und gebildet waren als jetzt, obschon sie auch damals weit verständiger waren als die Fürsten sie schilderten, geschah es zuweilen, daß einzelne Menschen von großen Geistesgaben oder die im Besitze großer Waffengewalt waren, den Absolutismus einführten; heut zu Tage jedoch, da das Volk ganz seine Würde fühlt, über seine eigenen Angelegenheiten vortrefflich zu urtheilen versteht, ist der Absolutismus ein Unsinn und da die Völker das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sich niemals werden nehmen lassen — eine Unmöglichkeit.

Alleinherrschaft, siehe Absolutismus.

Politisches A. B. C.

1784

Die erste Auflage dieses Buches ist im Jahr 1784 erschienen.

Verlag von

Karl Neuberger und Sohn in Leipzig

Preis 1 Rthlr. 12 Gr.

Leipzig

1784

Verlag von

Karl Neuberger und Sohn in Leipzig

Preis 1 Rthlr. 12 Gr.

L. 1000000